

22.09.2023

## Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln muss verhindert werden!

Der Raps ist im Boden, die Getreidesaat steht noch bevor. Die frisch gesäten Kulturpflanzen bedecken den Boden noch lange nicht und der Herbst bringt nun wieder vermehrt Niederschläge. Das Risiko für Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln und deren ungewollte Einträge in Gewässer steigt also wieder. Höchste Zeit, sich nochmals mit den geltenden Abschwemmungsaufgaben zu beschäftigen.

### Erosion und Abschwemmung – so nicht!

Vom Feld abfliessendes und mit Pflanzenschutzmitteln belastetes Wasser gelangt auf direktem Weg via Strassenentwässerung ins Gewässer. Leider sind noch immer unzählige Parzellen mit fehlenden oder ungenügenden Massnahmen gegen Abschwemmung (z.B. Pufferstreifen entlang von Strassen und Wegen) anzutreffen. Kontrollieren Sie bitte Ihre Felder und bessern Sie wo nötig bei der diesjährigen Herbstsaat nach.



Kein Pufferstreifen entlang des Feldwegs:  
 Führt selbst auf ebenen Flächen zu PSM-Einträgen in die Strassenentwässerung.



Fehlender Pufferstreifen um den Schacht:  
 Die abgeschwemmte Erde fliesst direkt in den Entwässerungsschacht.



Erosionsanfällige Kulturen an Hanglage:  
 Ohne Pufferstreifen entlang der Strasse eine grosse Gefahr für Einträge in Gewässer.

### Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel können oberflächlich abgeschwemmt und so auf direktem Weg oder via Entwässerungsschächte in Gewässer gelangen. Dieser Eintrag muss mit geeigneten Massnahmen verhindert werden.

#### Neue ÖLN-Auflagen seit Januar 2023

Seit 01. Januar 2023 gelten im ÖLN neue Auflagen zur Reduktion der Abschwemmung:

- **Oberflächengewässer:** Neu muss gemäss DZV bei jeder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 1 Punkt gegen Abschwemmung eingehalten werden, sofern die Parzelle eine Hangneigung von > 2 % in Richtung Oberflächengewässer aufweist und direkt ans Oberflächengewässer angrenzt.
- **Entwässerte Strassen & Wege:** Neu muss gemäss DZV bei jeder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 1 Punkt gegen Abschwemmung eingehalten werden, sofern die Parzelle eine Hangneigung von > 2 % in Richtung entwässerte Strasse/Weg aufweist und direkt an entwässerte Strasse/Weg angrenzt.

👉 [Detailliertere Infos zur Abdrift und Abschwemmung](#)

## Zulassungsbedingte Abschwemmungsauflagen (SPe3-Satz)

Jedes Pflanzenschutzmittel wird bei dessen Zulassung überprüft und erhält bei Bedarf spezifische Abschwemmungsauflagen. Die in den SPe3-Sätzen festgelegten Auflagen umfassen je nach Risiko der PSM-Anwendung 1, 2, 3 oder 4 Punkte. Bei Tankmischungen ist immer der grösste der geforderten Abstände einzuhalten.

Die Punkteaufgabe gegen Abschwemmung (ÖLN oder zulassungsbedingt) entfällt bei folgenden Situationen:

- PSM-Anwendung erfolgt auf ebener Fläche (weniger als 2 % Hangneigung)
- Oberflächengewässer oder entwässerte Strasse/Weg liegt höher als die Fläche der PSM-Anwendung
- PSM-Anwendung erfolgt im Gewächshaus
- Die gesamte Parzelle liegt mehr als 100 m vom nächsten Oberflächengewässer entfernt

In allen übrigen Situationen muss das Risiko für Abschwemmung reduziert werden!

## Karten zur Beurteilung des Risikos

Zur Beurteilung, welche Parzellen von Abschwemmungsauflagen betroffen und gefährdet sind, hilft folgendes Kartenmaterial:

- ☞ [Karte aller Flächen mit weniger als 2 % Hangneigung](#) (Alle türkis eingefärbten Flächen sind unter 2 % Hangneigung und somit sind auf diesen Flächen keine Massnahmen notwendig)
- ☞ [Fliesswegkarte](#) (zeigt, wo sich Wasser sammeln und oberflächlich abfliessen könnte; je dunkler die Farbe, desto grösser die mögliche Abflussmenge)
- ☞ [Erosionsrisikokarte](#) (zeigt das potenzielle Erosionsrisiko (mittlerer Bodenabtrag) auf der offenen Ackerfläche)

## Pufferstreifen

Analog der 0.5 m breiten Pufferstreifen entlang von Strassen und Wegen muss auch um Entwässerungsschächte am Strassenrand ganzjährig ein durchgehender und begrünter Pufferstreifen von mindestens 0.5 m Breite vorhanden sein. Schächte innerhalb der Parzelle sollen möglichst mit geschlossenen Deckeln ausgerüstet werden. Um offene Schächte ist ein Pufferstreifen von mindestens 3.0 m einzuhalten (Regelung Kanton Aargau). Details entnehmen Sie dem folgenden Merkblatt:

- ☞ [Merkblatt Schachtdeckel Kt. AG](#)

## So ist's richtig

Pufferstreifen um Entwässerungsschächte und entlang von entwässerten Strassen und Wegen sind wirkungsvoll.



0.5 m breiter Pufferstreifen um Einlaufschacht



3 m breites, permanent mit Gras begrüntes Vorgewende